presserat

Leserbrief

Ein Redakteur einer Tageszeitung beschreibt, wie sein Sohn auf dem Schulweg von einer Bande jugendlicher Türken überfallen, verprügelt und ausgeraubt wurde. Sechs Wochen später druckt die Zeitung einen anonymen Leserbrief ab, in dem u. a. festgestellt wird: »Wir haben aus vollem Herzen gelacht und gebrüllt. Erbitten Anschrift der mutigen türkischen Banden, um 1.000 DM Belohnung zu zahlen für krankenhausreife Zurichtung des perversen (Name des Opfers).« In dem Text, der weitere extreme Aussagen enthält, wird behauptet, dass die Schreiber 28 Schüler eines namentlich genannten deutschen Gymnasiums seien. Der Direktor der Stadt, in der die Schüler beheimatet sind, bemängelt in einer Beschwerde beim Deutschen Presserat die Vorgehensweise der Zeitung. Sie veröffentlicht einen anonymen Leserbrief trotz vorangegangener Korrespondenz, in der betont wurde, dass kein Anlass bestünde anzunehmen, dass tatsächlich Schüler des Gymnasiums Verfasser dieses Briefes sein könnten. Mit der Veröffentlichung sei der Eindruck erweckt worden, das Gymnasium sei Keimzelle neonazistischen Gedankenguts, das Schüler wie Lehrer gleichermaßen tatsächlich verurteilten. Die Redaktion teilt mit, dass man sich für die Veröffentlichung entschieden habe, weil der Schmähbrief für derartige schriftliche Exzesse typisch sei. Man habe mit seiner Veröffentlichung beweisen wollen, dass die Zeitung und mit ihr das anständige Deutschland auf der Seite der jungen Menschen stehen. Grundsätzlich erkennt die Redaktion an, dass anonyme Briefe nicht veröffentlicht werden sollen. Von dieser Regel gebe es aber Ausnahmen. Beispielsweise die sogenannten Bekennerbriefe radikaler Organisationen und auch rechtsextreme und rassistische Drohbriefe. Die Öffentlichkeit müsse wissen, dass es in der Bundesrepublik Menschen gebe, die es für angemessen halten, diejenigen zu bedrohen und zu beschimpfen, die für die verfassungsmäßige Ordnung eintreten. Solche Aktionen zu verschweigen, würde nazistische Gefahren, die zweifelsfrei bestehen, leugnen. Den Schülerinnen und Schülern sei ein Gespräch angeboten worden. Ein halbes Jahr nach der Veröffentlichung des anonymen Leserbriefs erscheint unter der Rubrik »Jugend schreibt« ein Beitrag, in dem der verantwortliche Redakteur feststellt, die Schüler des Gymnasiums würden sagen, die Autoren des Schmähbriefs seien nicht unter ihnen zu suchen. (1992)

Der Deutsche Presserat hält die Beschwerde für begründet und erteilt der Zeitung eine öffentliche Rüge. Er ist der Ansicht, dass die Redaktion mit der Veröffentlichung des anonymen Leserbriefes gegen Ziffer 2 des Pressekodex und Nr. 2.6 der Richtlinien für die publizistische Arbeit verstoßen hat. Leserbriefe müssen mit dem Namen des Verfassers gekennzeichnet sein. Dies wurde im vorliegenden Fall nicht berücksichtigt. Da die Zeitung vor der Veröffentlichung von der Schulleitung auf die Bedenken über die tatsächliche Autorenschaft ausdrücklich hingewiesen wurde, bestand kein Anlass für die Annahme, dass tatsächlich Schüler des Gymnasiums

Verfasser des Briefes waren. Die Einlassung der Redaktion, man habe sich für den Abdruck entschieden, weil der Schmähbrief für derartige schriftliche Exzesse typisch sei, lässt der Presserat nicht gelten. Ebenso wenig die Behauptung, mit der Veröffentlichung des Briefes sollte bewiesen werden, dass die Zeitung und mit ihr »das anständige Deutschland« auf der Seite der jungen Menschen stehen. Der Presserat bedenkt bei seiner Entscheidung auch die seiner Ansicht nach uneinsichtige Haltung der Redaktion in der Auseinandersetzung mit der Schule. (B 4/93)

Aktenzeichen:B 4/93
Veröffentlicht am: 01.01.1993
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: öffentliche Rüge